

Krieg und Zinsfuß.

Zu den mancherlei Wirkungen, die der jegige große europäische Krieg mit sich bringt, läßt sich schon heute eine mit Deutlichkeit vorausehen: die einer wesentlichen Steigerung des Zinsfußes für Staats- und andere Wertpapiere und damit auch für Gelder, die in der Industrie, im Handel und im Gewerbe Anlage finden sollen.

Ganz gleich nun, wie der jegige große europäische Krieg mitkürlich ausfallen mag und welches seine geographisch-politischen Folgen sein mögen, es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß er auf lange Jahrzehnte hinaus von neuem eine Steigerung der Zinssätze bringen wird.

Halle und Umgebung.

Halle, 31. Mai.

Blauderei.

An einem Tage, seltenhoh in seiner Maienpraft, einem Pfingstmorgen mit lachender Sonne und reinster Himmelsbläue, kam zu uns die Kunde von der Kriegserklärung Italiens an Oesterreich.

Wir haben jeden Winkel Italiens durchstöbert, der Bäder war in Krater des Rufus studiert wie auf San Marco. Unsere Forscher entzifferten die Steintrüfel jeder verfallenen Festsitz, unsere Malwänden und Malwänden schwangen Finiel und Palette an Bild, in der Champagne und auf Capri.

Alle Hochzeitsspäßen, geistlicher und ungeistlicher Art, küssen sich durch von Ala bis Rom und von Rom bis Ala und kehren begeistert von den Mittelmeeren als von italienischer Schönheit nach Hause zurück.

In der Galleria Brera, in den Uffizien, in den Vatikanischen Sammlungen stiefen und stöhnten unsere Damen „Ach“ und „Oh“ in vorwärtsstürmiger Begeisterung vor jedem Kunstwert, das Bäderer und Meyer mit Stränden getränkt hatten.

Das alles ist vorbei. Der feierliche Sünden ist zum Schlachtfeld geworden. Der Weg nach „Arabien“ ist uns allen gesperrt. Wir werden also in der Heimat bleiben.

Berechamkeit über die Ohren haben. Kein freundlicher Kellner vom Lido oder der Galleria Vittorio Emanuele wird uns mehr für Numismatiker halten, an die er unbedingt seine höchst unmodernen Streiftüte loswerden will.

Unbeirrte Führer werden uns nicht im Schweiß unseres Antlitzes mehr durchs Forum Romanum oder das Kolosseum führen. Keine Moskios und andere Tierchen italienischer Kleinfauna werden wir mehr als liebe Reiserinnerungen mit nach Hause bringen.

Der Kaiser hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden. Die Kaiserin hat sich für die italienische Kriegserklärung entschieden.

und Mädchen diesem Oben Gebodnen aufkommen, so antwortet durch die Tat und geht freudig zur Kaiser-Wilhelm-Frauenpension.

„Vaterland und Freiheit.“

Ueber dieses Thema wird am Mittwoch abend in einer öffentlichen vaterländischen Versammlung in den Thaliafäden der bekannte Abgeordnete, Geheimrat Kultirat Cassel, Ehrenbürger von Berlin, sprechen.

Die Väterlandsamkeit ist heute, wie alljährlich in der schönen Frühlingszeit, am letzten Maienmontage in ihrer geschmückten traulichen Anstaltsstraße eine multitalige Festschau.

Den Hallenfern in Hohen, die in dieser Zeitung Ende März gefestigt für die Vermundeten erboten, konnten 300 Kilo Bücher überhand werden!

Stolze Schen.

eröffnet am 1. Juni, abends 8 1/2 Uhr, in der Schule Charlottenstraße 15, Zimmer Nr. 1, einen Anfinererkurs für Damen und Herren unter Leitung eines gewählten Lehrers der Geographie.

Einige auslandskundige deutsche Familien.

die aus Riga und Petersburg ausgewandert sind, nachdem die mehrzahligen Männer in Ziviliafa zumahnt angenommen sind, lassen sich hier in Halle auf.

Im Walthalltheater.

Im Walthalltheater eröffnet der beliebte Direktor Winter-Opman mit seiner Fülle der Zeit entsprechende Darstellungen bei veränderten Mitreuten, daß nicht besetzte Plätze, wie solche bei Lignians ja üblich sind, zu erwarten stehen.

Freizeittheater im Olympia-Park.

Freizeittheater im Olympia-Park. Am kommenden Mittwoch, den 2. Juni, abends 8 Uhr, beginnt deutsches Märchenstück „Die verurteilte Glode“ zum letzten Male zur Aufführung.

Seeren Wiepeter ins Stamm.

Nun rieft ihr Gartenmännchen, Die Niederbollen farbenhaft; Die Aepfel blühen, wie lang wird's dauern, Ist man von eignen Beet Salat.

Submissionsergebnis.

Die Verleerung und Aufstellung der Eisenkonstruktion zum Dach der Dreherei in der Hauptwerkstatt Cottbus, etwa 77 Z., soll öffentlich vergeben werden.

Die Gummi-Sammlung hat nunmehr ihren Abschluß gefunden.

und kommenden Donnerstag wird der Verkauf des Gummis nach Magdeburg durchgeführt. Ueber das Resultat der Sammlung werden wir später noch berichten.

An die holländischen Frauen und Mädchen.

Der Rufus zur Kaiser-Wilhelm-Frauenpension liegt auch heute nicht wieder in seinem Wortlaut in dieser Zeitung, aber es ist zu hoffen, daß er schon in den Tagen unserer Frauen zu lesen ist.

Amtlige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Wachsende Bestände sind hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebersetzung (normiert oder verpackte oder unvollständige Werbung fällt), sowie jedes Anzeigen zur Uebersetzung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beschlagnahme-Verfahren vom 1. Juni 1915 oder Artikel 4 Abs. 2 des Kaiserlichen Gesetzes über den Beschlagnahme-Verfahren vom 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Beschlagnahme und Beschlagnahme für die genannten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Beschlagnahme über die Bestände erfolgt.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.
b) Für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände treten Beschlagnahme und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlieferung der Waren in Kraft.
c) Beschlagnahme und beschlagnehmend sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Bestände, die durch § 5 bezeichneten Bestände sind, jedoch nur, wenn damit die gültigen Vorschriften in Einklang stehen.
d) Sollte die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Beschlagnahme und Beschlagnahme für die genannten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmengen überschritten werden.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnehmend und beschlagnehmend sind vom festgesetzten Mindestmaß ab bis auf weiteres sämtliche Bestände der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Bestände einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Bestände:

- 1. Klasse: Alte helle Katun- und Vordach-Lumpen, sortiert und original.
2. Klasse: Alte mittelfarbene Katun- und Vordach-Lumpen, sortiert und original.
3. Klasse: Alt original bunt Katun- und Vordach-Lumpen, ausgenommen gefärbte blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen sowie solches Material, das ausschließlich für die Rappen-Fabrikation verwendbar ist.
4. Klasse: Ausfluchtswolle, aus den Sorten der Klassen 1-3, ohne Zusatz von Oel hergestellt.
b) Nur beschlagnehmend sind vom festgesetzten Mindestmaß ab bis auf weiteres sämtliche Bestände der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Bestände einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Bestände:

Gegenstand.

- A. Alte baumwollene Lumpen:
5. Klasse: Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gefärbte gelblich-blaue, gelbe, gelbbraune und gefärbte Seiden.
6. Klasse: Alt weiß weiche Katun- und Seiden.
7. Klasse: Alt weiß und weiche baumwollene Stoffe.
8. Klasse: Alte helle Katun-Lumpen.
9. Klasse: Alt Sotometa und Genähtes Leber.
10. Klasse: Alt bunt baumwollene Stoffe und Textilwaren, original und in Sorten sortiert, außer Stoffe.
B. Neue baumwollene Stoffabfälle:
11. Klasse: Neue weiße Stoffabfälle, Katun und Vordach, alle Qualitäten.
12. Klasse: Neue helle, bunte und farbige Katun- und Vordach, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gefärbte gelbbraune, rote, blaue und schwarze Stoffe, sowie Seide.
13. Klasse: Neue Genähtes Leber.
14. Klasse: Neue Katun- und Seiden, alle Sorten der Klassen 5-18, ohne Zusatz von Oel hergestellt.
15. Klasse: C. Unsortierte (sogenannte bunte Lumpen, (Sammetware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet).

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.
Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Einzelhändler und Firmen, in deren Betrieben sie für die in § 3 bezeichneten Gegenstände erzeugt, gezeugt oder bearbeitet werden, soweit die Bestände sich in ihrem Gewerbe befinden oder bei ihnen unter Vollkaufkraft befinden;
b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Gewerbebetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Anspruch haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Vollkaufkraft befinden;
c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder bearbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Anspruch haben, soweit die Bestände sich in ihrem Gewerbe befinden oder bei ihnen unter Vollkaufkraft befinden;
d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Zeitpunkt der Beschlagnahme befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Anspruch oder unter Vollkaufkraft gehalten werden.
Vorhanden, die in fremden Speichern, Lagerhäusern und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungs-berechtigte seine Bestände nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und geben, soweit sie unter § 2 a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnehmend.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:
gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Baumwoll- und Baumwollmüllfabriken, Webereien usw., dergl.,
Handelbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speichere, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,
Personen, welche zur Wiederherstellung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände in § 2 aufgeführten Art in Anspruch genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Gewerbe betreiben.
Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigstellen, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Werbung und zur Durchführung der Verfügungsbestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Umfang der Werbung.

Außer den Angaben über die Bestandsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Bestände gehören, die sich im Gewerbe des Hauptinhabers befinden.

Ausnahmen von der Verfügung.
Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Bestände (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als:
je 1000 kg von den Klassen 1-4
je 500 kg von den Klassen 5-14
je 2000 kg von der Klasse 15.
Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Werbung ihrer Bestände oder zur Feststellungen verpflichtet.

Beschlagnahmeverordnungen.

(Betrifft nur die unter § 2 a aufgeführten Klassen 1-4.)
Die Verwendung der beschlaggenommenen Bestände wird in folgender Weise geregelt:
a) Die beschlaggenommenen Bestände verbleiben in den Lagerhäusern und sind zunächst getrennt aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Bestandsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Lager- und Wirtschaftsbüchern jederseits die Werbung der Lager- und des Geschäftsbüches sowie die Beschreibung des Vertriebes zu enthalten.
Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.
b) Aus den beschlaggenommenen Beständen dürfen entnommen werden:
1. Die von der Aktieneffekten-Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 85, Viktoriastr. 33-36 (Kontopr.: Wolfendamm 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffmühl“) angekauften Mengen,
2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Aktieneffekten-Verwertung, Aktien-Rohstoff-Verwertung als „Vertrieb“ der Aktieneffekten-Verwertung zur Verwertung von Stoffabfällen angekauft sind.
Neben andere Verwendung und Veräußerung ist verboten.
Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsverordnung.

Ueber Bestände im Freiwaren-Verfahren.

Ueber Bestände im Freiwaren-Verfahren sind die beschlaggenommenen Bestände, welche mit kurzer Verbindung versehen sein müssen, entscheidet die Aktien-Rohstoff-Verwertung (Sektion W. II) des Aktieneffekten-Verwertung, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstr. 9/10.

Mitbestimmungen.

Die Werbung hat auf den amtlichen Werbebogen so zu erfolgen, daß für die Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtsangabe angegeben wird; in benannten Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unerschöpflichen Schmelztafeln verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Verordnungs- oder nach Verordnungs-Ausgaben. Die Werbungen sind zu bezeichnen mit dem Namen des Werbers und eine weitere Mitteilung darf der Werbung nicht enthalten. Die amtlichen Werbebögen werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktieneffekten-Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 85, Viktoriastr. 33-36, postfrei versandt.
Die Werbungen sind an die Aktien-Rohstoff-Verwertung (Sektion W. II) des Aktieneffekten-Verwertung, Berlin SW 48, Verlängerte Seemannstr. 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)
An diese Stelle sind alle Anfragen zu richten, welche die werbende Behörde betreffen.
Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist, bis zum 15. August.
Magdeburg, den 31. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des 4. Armee-Korps,
Herr von Büder,
General der Infanterie, à la suite des Aufstiegs-Bef. Nr. 2.

Bekanntmachung

betr. Brotmarken-Abmeldeheine.

Zur Vermeidung einer doppelten Brotverlorenung am Wohn- und am Verkaufsorte erhalten:

- 1. Personen, die an einem anderen Orte Aufenthalt nehmen (R. r. u. d. B. d. e. a. f. u. l. u. m.).
2. Personen, die sich für längere Zeit auf Reisen begeben, ohne an einem Orte längeren Aufenthalt zu nehmen (Geschäfts-reisende, Wandereyer usw.)
auf ihren Antrag in den städtischen Brotmarkenausgabestellen Brotmarken-Abmeldeheine ausstellen. Auf diesen Scheinen wird bezeichnet, daß der Abmeldeheine für sich und seine Begleitigen für die unangefangene Dauer der Abwesenheit von Halle keine Brotmarken erhält.
Die Brotmarken-Abmeldeheine sind als Ausweis bei der Brotverlorenung am Verkaufsorte erforderlich.
Bei der Rückkehr nach Halle sind die Scheine den städtischen Brotmarken-Ausgabestellen vorzulegen, damit die Brotmarkenausgabe wieder erfolgen kann.
Halle a. S., den 29. Mai 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Wir weisen darauf hin, daß dem Büro VIII (Gr. Berlin 11) bei Anmeldung von Beerndigungen die letzte Steuerquittung vorzulegen ist.
Halle, den 10. April 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

In der Königl. Universitäts-Bibliothek und Herbarium, Julius-Ruhstraße Nr. 7, erhalten Unentgeltlich, die an Lehramtskandidaten, Kandidaten, Herbarien, an Gemütskränklingen und hiesigen Lehrern, unentgeltlich ärztliche Hilfe, und zwar:
Frauen: Montags, Mittwochs und Freitags, von 11-12 Uhr vormittags;
Männer: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, von 11 bis 12 Uhr vormittags.
Halle a. d. S., den 16. November 1914.

Die Direktion.

Möbel-Fabrik-Verkauf.

Die zur Fabrik der Firma Robert Schumann in Leipzig gehörenden Einrichtungsgegenstände (Stühle, Stühle, Tischplatten, u. s. w.) sollen für die Konsumstände freiab verkauft werden.
Schriftliche Gebote bis zum 6. Juni 1915 an den Unterzeichneten.
Versteigerung täglich 9 bis 12 Uhr und 3 bis 5 Uhr in Fabriklokale Leipzig, den 29. Mai 1915.

Versteigerer Dr. Konrad Hagen, Konkursverwalter.

Schreibarbeiten jeder Art,

wissenschaftliche und geschäftliche, Hand und Maschine, Vervielfältigungen durchsichtiger Stenographie u. a. liefert

Hallsche Schreibstube.

Gemeinnütziges Unternehmen. Vervielfältigung Stenografie. Hilfskräfte für Schreib-, Kopier-, Büroarbeit an Stunden und Tag, auch ins Haus und nach dem Ausland.
Bismarckstraße 16. Fernsprecher 8082.

Öffentliche vaterländische Versammlung

Mittwoch, den 2. Juni 1915, abends 8 1/2 Uhr, „Thalassale“.

Herr Landtagsabgeordneter Geh. Justizrat Cassel, Berlin, wird sprechen über:

„Vaterland und Freiheit“.

Zu dieser patriotischen Kundgebung sind alle Mitbürger und Mitbürgerinnen herzlich eingeladen.

Berein der Fortschrittlichen Volkspartei (Liberaler Verein).

Unsere Aktionäre laden wir hiermit zu der am Donnerstag, den 1. Juli d. Js., vormittags 1/10 Uhr, in dem Sitzungssaal der Firma Reinhold Steckner zu Halle a. S., Marktplatz 17, stattfindenden

1915. 1. ordentlichen General-Versammlung

ein. Tagesordnung:

- 1. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1914 und Genehmigung derselben.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
3. Wahl zum Aufsichtsrat.
Zur Teilnahme an der General-Versammlung sind satzungsgemäß diejenigen Aktionäre berechtigt, welche spätestens 72 Stunden vor der Stunde der General-Versammlung während der Geschäftsstunden bei der Gesellschaft, oder dem Bankhaus Reinhold Steckner in Halle a. S., oder beim Magdeburger Bank-Verein in Magdeburg, oder auch bei einem deutschen Notar ihre von einem doppelten Nummernverzeichnis beglaubigten Aktien hinterlegen.
Schalstädt, den 28. Mai 1915.
Eisenwerk Schalstädt,
Friedrich Schimpff & Söhne, Aktiengesellschaft.
Der Vorstand
Wilh. Schimpff.

Merseburger Ueberlandbahnen-Aktiengesellschaft.

Bilanz per 31. Dezember 1914.

Table with Aktiva and Passiva sections, listing various accounts and amounts.

Die durch das Los ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsrates, die Herren Geheimrat Kommerzienrat Emil Steckner, Halle a. S., und Rechtsanwalt Dr. Hartmann, Berlin, wurden einstimmig wiedergewählt.

Merseburger Ueberlandbahnen-Aktiengesellschaft.

Der Vorstand. Löh.

Obsthanng-Verkauf.

Der diesjährige Obsthanng meiner sämtlichen Anpflanzungen aus dem Domäne Pfützhof, von Gatzmünde, Oberrhein, Zuffenhausen, des Ritterguts Haus Wardenburg b. Zeuthen und derjenige von Schönbühl, Kästner sowie Schönfeldt soll

Montag, den 7. Juni

von vormittags 9 Uhr an im hiesigen Ob- Hof „Fortuna“ meistbietend unter den im Termin bekanntmachenden Bedingungen gegen sofortige Barzahlung verkauft werden.
Gatzmünde, den 20. Mai 1915.

Brennholz-Verkauf

der Arbeitsstätte des Vereins für Volkswohl,
Freitag, den 13. Juni, Zugang von der Reichsforstverwaltung in Leipzig 5025.
1 Rmt. fein gehackt = 12.- M.
1 Rmt. grob gehackt = 6.25 M.
1 Rmt. = 5.55 M.
Nur gutes Riesenholz.

Metallbetten

an Private.
Eisen- und Stahlbetten, Katalogfrei.
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisen- und Stahlfabrik, Suhli, Thür.

Unterricht.

Chemie-Schule für Damen
Ausschreitender Frauenberuf.
Prospekt u. Mithras-D. Fachschule
Dr. S. Günther, Halle a. S., Mühlweg 29.

Stolze-Schrey.

Dienstag, den 1. und Freitag, den 4. Juni, abends 8 Uhr, beginnt in der Knabenmittelschule Charlottenstraße 15, Eingang links, Zimmer 1, ein

Anfängerunterricht für Damen und Herren

in unserer bewährten Kurzschrift Stolze-Schrey unter Leitung eines geprüften Lehrers der Stenographie.
Lehrgebühr 8 Mk. einschliesslich Lehrmittel.

Dr. S. Günther, Wilhelm Stolze-Schrey

(Stamm Stolze-Schrey).